



## Regelungen für Bestattungen und Trauerfeiern auf den Friedhöfen der Gemeinde Freiensteinau während der Beschränkungen der Corona-Pandemie

---

Aufgrund der aktuellen Verordnung des Landes Hessen hat die Gemeinde Freiensteinau Regelungen für die Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen sowie der Benutzung der gemeindlichen Trauerhallen getroffen.

1. Auf dem gesamten Gelände des Friedhofes, während des Trauerzuges und an der Grabstätte muss grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Trauergemeinde und alle anwesenden Personen ist verpflichtend. Es sind medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
2. Die Abstandsregeln gelten nicht für Mitglieder eines Hausstandes, also für Personen, die regelmäßig gemeinsam im Haushalt leben.
3. Die Beisetzungen und Trauerfeiern finden unter freiem Himmel statt. Die Trauerhallen in Freiensteinau, Salz, Ober-Moos, Gunzenau und Weidenau sind geschlossen.
4. Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden und kein Gemeindegesang stattfinden.
5. Die maximale Zahl der Trauergäste ist nicht beschränkt. Im Freien können unter Wahrung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht (siehe 1.) beliebig viele Trauergäste an einer Trauerfeier teilnehmen. Bei Teilnahme von mehr als 10 Trauergästen ist die Zusammenkunft spätestens zwei Tage vorher dem Ordnungsamt Freiensteinau anzuzeigen. Änderungen im Einzelfall behalten wir uns vor.
6. Das Auslegen von Kondolenzbüchern/-listen kann auch weiterhin aufgrund der Vorgaben des Landes Hessen leider nicht gestattet werden.
7. Aufgrund der aktuellen Verordnungslage des Landes Hessen müssen alle Teilnehmer\*innen an einer Trauerfeier in einer Anwesenheitsliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer erfasst werden. Verantwortlich für die Erfassung und Aufbewahrung der Liste (einen Monat ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung) sind die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Freiensteinau  
Sascha Spielberger,  
Bürgermeister